



Gemeindeverwaltung: Hauptstr. 11, 91743 Unterschwaningen ☎ (09836) 970720; Fax (09836) 970723

E-Mail: Unterschwaningen@vg-hesselberg.de

Sprechzeiten Rathaus: Dienstag 13.00 – 14.00 Uhr, Donnerstag 18.30 – 19.30 Uhr, Freitag 18.00 – 19.00 Uhr

Nr. 08/2021

Unterschwaningen, den 29.07.2021

1. Bekanntmachung Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „BG Am Mühlbach“ in den Schwaninger Mühlbach durch die Gemeinde Unterschwaningen

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Gemeinde Unterschwaningen mit Antrag vom **08.06.2021** die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Antragsunterlagen am 07.07.2021 und erstellte ein Gutachten.

Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen auszugehen. Es wird eingeleitet das

- Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „BG Am Mühlbach“ in den Schwaninger Mühlbach

Die geplante Gewässerbenutzung bedarf des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG).

Das Vorhaben wird hiermit nach Art. 72 ff BayVwVfG i. V. m. Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen **einen Monat vom 02.08.2021 bis 03.09.2021** (einschließlich der genannten Tage) bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Straße 30, 91725 Ehingen im Zimmer-Nr. 1.3, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, sowie von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, sowie von 13.30 Uhr – 17.45 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) zur Einsicht auf und können dort eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Verwaltungsgebäude bis auf weiteres für den Publikumsverkehr nur nach vorheriger Terminvereinbarung zu erreichen. Zur Terminvereinbarung können Sie die Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg telefonisch unter Tel. 09835 / 97 91 - 0 erreichen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg oder beim Landratsamt Ansbach – Sachgebiet Wasserrecht -, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Verfahren rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

gez. Bauer,
Erster Bürgermeister

2. Obstbaumversteigerung

Am Samstag, 14.08.2021 findet die Versteigerung der gemeindlichen Obstbäume statt. Treffpunkt ist **um 11.00 Uhr am Parkplatz des Sportheims**.

3. Aufruf an Landwirte zur Straßenreinigung

Sicherlich ist es nicht das ideale Jahr für die Erntearbeiten. Zwangsläufig werden deshalb Straßen und Wege verschmutzt. Von den Landwirten sollte allerdings erwartet werden, dass nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten die Straßen und Wege wieder sauber gemacht werden. Dies ist teilweise zu spät bzw. überhaupt nicht erfolgt. Aus Sicherheitsgründen ist die Säuberung von Straßen nach deren Verschmutzung Pflicht. Die anderen Verkehrsteilnehmer wären für diese Rücksichtnahme dankbar. Deshalb die dringende Bitte an alle Landwirte: Falls Straßen und Wege bei Arbeiten verschmutzt werden, sind diese im Anschluss zu reinigen.

gez.
Bauer
1. Bürgermeister

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist Mittwoch, 11.08.2021 Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de
